

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB150011-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichter lic. iur. M. Spahn
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. P. Knoblauch

Beschluss und Urteil vom 15. September 2015

in Sachen

A. _____,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

gegen

B. _____ oHG,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Abteilung, vom
22. Dezember 2014 (CG100083-G)**

Rechtsbegehren:

(act. 19)

"Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 1'481'710.19 zuzüglich 5.12% Zins seit dem 26. März 2010 sowie aufgelaufene Verzugszinsen von CHF 240'479.14 zu bezahlen;

es sei die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zollikon, Zahlungsbefehl vom 26. März 2010, für diese Forderungen von CHF 1'481'710.19 zuzüglich Verzugszinsen von CHF 240'479.14 und Betreuungskosten der Rechtsvorschlag des Beklagten zu beseitigen;

eventualiter: es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Gegenwert von CHF 1'481'710.19 zuzüglich Zins von 5.12% in EUR sowie die aufgelaufenen Verzugszinsen von CHF 240'479.14 in EUR zur Zeit der Zahlung zu bezahlen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten."

Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 22. Dezember 2014:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 1'481'710.19 nebst Zins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26. März 2010 bis zu einem maximalen Zinssatz von 5.12% sowie aufgelaufene Zinsen von CHF 235'835.50 zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zollikon (Zahlungsbefehl vom 26. März 2010) aufgehoben.

Im Mehrumfang wird die Klage abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
CHF 35'000.00 ; die Barauslagen betragen:
CHF 106.00 Zeugenentschädigung
CHF 35'106.00 Total

3. Die Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss des Beklagten verrechnet. Der Fehlbetrag von CHF 34'906.– wird vom Beklagten nachgefordert.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 60'000.– zu bezahlen.

Berufungsanträge:

des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 119 S. 2):

1. Die Ziff. 1, 2 und 3 des Urteils seien aufzuheben und im Sinne der folgenden Anträge anzupassen:
2. Der Berufungskläger sei zu verpflichten, der Berufungsbeklagten CHF 419'466.50 (Kapitalsumme) nebst Zins in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit 19. März 2013 bis zu einem maximalen Zinssatz von 5,12% sowie aufgelaufene Zinsen von CHF 104'786.25 zu ersetzen.
3. Eventualiter: CHF 1'458'867.20 (Kapitalsumme); Zins seit 26. März 2010; aufgelaufene Zinsen CHF 169'859.40;
4. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten.

der Klägerin und Berufungsbeklagten (Urk. 130 S. 2):

Die Berufung sei abzuweisen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsklägers und Beklagten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Sachverhalt	4
2. Prozessverlauf	6
3. Prozessuales; anwendbares Recht.....	7
4. Forderung aus Darlehensvertrag.....	9
5. Frage der Aufrechnung gemäss den §§ 387 ff. BGB	10
6. Zinsberechnung	28
7. Kosten- und Entschädigungsfolgen	31

Erwägungen:

1. Sachverhalt

1.1. Die Klägerin ist in München domiziliert und betreibt unter der Firma "B._____ oHG" das Privatbankgeschäft. Sie wurde am tt. Juli 1870 als Offene Handelsgesellschaft deutschen Rechts (vgl. §§ 105 - 160 HGB/D) gegründet (vgl. Urk. 30/6). Gemäss der auf dem Internet zugänglichen Homepage wurde das Geschäft am 1. Oktober 1990 an die britische C._____ Bank verkauft. Im Jahre 1999 erfolgte der "Wechsel unter das Dach der heutigen D._____ (D'._____) in Luxemburg". Schliesslich übernahm im Jahre 2012 "E._____" den Verbund der "D._____". Persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin sind F._____, G._____ sowie die "D1._____ Beteiligungs-Aktiengesellschaft", ... [Ort].

Der Beklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Bis zum Jahre 2010 wohnte er in ... [Ort in der Schweiz]. Alsdann war er bis am 31. März 2014 in ... [Ort in der Schweiz] gemeldet. Seit dem 5. Mai 2014 ist der Beklagte in Deutschland wohnhaft, nämlich in der Gemeinde H._____ am ... See, Ortsteil ... (Urk. 123, 129).

1.2. Am 16. Dezember 1999 unterzeichneten die Klägerin sowie der damals in Deutschland wohnhafte Beklagte eine "Kreditvereinbarung" zwecks "Finanzierung eines Wertpapierportefeuilles mit einem Barkreditrahmen bis zur Höchstgrenze von DM 4'000'000.00" (Urk. 3/2). Der Kredit war befristet bis zum 30. November 2000 und konnte vom Beklagten "wahlweise auf Kontokorrentbasis und/oder auch auf CHF-Terminkreditbasis" in Anspruch genommen werden. Der Beklagte hatte Sicherheiten zu stellen.

1.3. Wegen eingetretener Verluste auf dem Wertpapierportefeuille war der Beklagte nicht in der Lage, den Kredit bis zum 30. November 2000 zurückzuzahlen. Die Parteien lösten in der Folge den bisherigen Vertrag durch einen neuen Darlehensvertrag vom 23./24. Oktober 2001 ab (Urk. 3/4). Festgehalten wurde in der Präambel dieses zweiten Vertrages, dass der Beklagte von der Klägerin ein Darlehen "in Anspruch" genommen habe, das in Schweizer Franken valutiert werde.

Das Darlehensverhältnis sollte nun "befristet prolongiert" werden. Der Darlehensbetrag wurde auf einen DM 4'300'126.84 entsprechenden "Gegenwert" festgesetzt, und zwar im Sinne einer Bruttoobergrenze. Festgehalten wurde weiter, dass eine Erhöhung des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro zu einer Rückführungsverpflichtung führen könne (§ 1). Wiederum wurden bestimmte Sicherheiten vereinbart (§§ 6, 7). Der Vertrag wurde zunächst bis zum 15. Oktober 2006 befristet (§ 11), wobei unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung dieser Frist bis zum 15. Oktober 2009 vorgesehen wurde. Anwendbar auf das Vertragsverhältnis waren gemäss § 14 des Vertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (Urk. 3/5). Die Parteien ergänzten den Darlehensvertrag mit einer Zusatzvereinbarung vom 12. Februar 2003 (Urk. 3/11). Der Beklagte nahm in der Folge das Darlehen in Schweizer Währung in Anspruch, und zwar im Umfange von Fr. 3'250'000.00 (Urk. 1 Rz 17 f.; Urk. 10 Rz 82 f.). Nach Auffassung beider Parteien waren im Oktober 2006 die Voraussetzungen für die Vertragsverlängerung gegeben (Urk. 1 Rz 22; Urk. 10 S. 22), so dass das Kreditverhältnis weitergeführt wurde.

1.4. Im Zuge der bekannten Finanzkrise sank der Wert des Wertschriftendepots des Beklagten nach der Darstellung der Klägerin von € 1'566'579.35 per Ende 2007 auf € 480'452.10 per Mitte 2008 (Urk. 1 Rz 30). Am 7. Oktober 2008 wies die Klägerin den Beklagten darauf hin, dass die zulässige vertragliche "Nettoanspruchnahme" um € 714'336.58 überschritten werde. Der Beklagte möge diesen Fehlbetrag bis zum 6. November 2008 ausgleichen (Urk. 3/18).

1.5. Mit Schreiben vom 13. November 2008 (Urk. 3/19) warf die Klägerin dem Beklagten vor, "die mit uns getroffenen Darlehensvereinbarungen nicht eingehalten" zu haben. Der Darlehensvertrag werde daher im Sinne seines § 11 "fristlos" gekündigt. Gemäss § 13 des Vertrages bestehe ein weiterer Grund für eine fristlose Kündigung auch deshalb, weil "eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögenslage eingetreten ist und dadurch die Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten gegenüber unserem Hause gefährdet ist". Der Beklagte möge daher den Schuldsaldo in Höhe von Fr. 3'250'000.00 zuzüglich Zinsen bis zum 21. November 2008 ausgleichen. Nach "fruchtlosem Ablauf des Termins", so die Klägerin weiter, "be-

halten wir uns die Einleitung aller uns geeignet erscheinenden Massnahmen ... gegen Sie vor". Das Kündigungsschreiben schloss mit dem folgenden Satz:

"Falls Sie eine neuvertragliche Gestaltung wünschen, ziehen wir eine solche nur in Betracht unter der üblichen Voraussetzung einer Vollbesicherung unter Ausschluss jeglicher Klauseln, die zu einer Risikoerhöhung führen können."

1.6. In der Folge kam es zu Briefwechseln und verschiedenen Besprechungen zwischen den Parteien, so namentlich am 16. Dezember 2008 (Urk. 10 Rz 20; Urk. 19 Rz 51) sowie am 20. Februar 2009 (Urk. 10 Rz 25; Urk. 19 Rz 86 und 109). Schliesslich teilte die Klägerin dem Beklagten am 30. Juli 2009 unter Berufung auf die Stellungnahme ihrer Luxemburger Muttergesellschaft brieflich mit, dass das Engagement nicht fortgesetzt werden könne (Urk. 12/12).

1.7. Nach Ablauf der ordentlichen Laufzeit des Darlehensvertrages am 15. Oktober 2009 hielt die Klägerin mit Schreiben an den Beklagten vom 19. Oktober 2009 (Urk. 3/21) fest, dass aus dem Kreditverhältnis nunmehr ein Betrag von Fr. 3'458'436.57 offen sei. Wenn der Beklagte diesen Betrag nebst Zinsen nicht bis zum 25. November 2009 zurückzahle, werde die Klägerin "die uns als Sicherheiten gestellten Wertpapiere" veräussern. Im Januar 2010 verkaufte die Klägerin Vermögenswerte des Beklagten (Urk. 1 Rz 47 f.; Urk. 10 Rz 91; Urk. 3/24 und 3/25).

1.8. Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Zollikon (heute: Betreibungsamt Küsnacht - Zollikon - Zumikon) vom 26. März 2010 liess die Klägerin den Beklagten für den Betrag von Fr. 1'481'710.19 nebst Zinsen betreiben (Urk. 3/29). Innert Frist erhob der Beklagte indessen Rechtsvorschlag.

2. Prozessverlauf

2.1. Hinsichtlich des Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens sei auf die Darstellung im angefochtenen Urteil verwiesen (Urk. 120 S. 6 f.).

2.2. Gegen das am 6. Januar 2015 zugestellte Urteil erhob der Beklagte mit Schriftsatz vom 4. Februar 2015 (Urk. 119) rechtzeitig Berufung und stellte die oben vermerkten Anträge. In der Folge stellte der Beklagte die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit einem Vorschuss von Fr. 31'400.00 sicher

(Urk. 126). Ferner legte er im Sinne der gerichtlichen Auflage die Meldebescheinigung der Gemeinde H._____ vom 5. März 2015 vor (Urk. 128 und 129).

2.3. Am 20. April 2015 beantwortete die Klägerin die Berufung (Urk. 130).

2.4. Am 23. April 2015 erging durch Beschluss der Kammer eine Beweisverfügung im Sinne von Art. 154 ZPO (Urk. 132). Durch diese Beweisverfügung wurden Parteibefragungen im Sinne von Art 191 ZPO zu den Beweissätzen 1.1, 1.2 und 1.3 des vorinstanzlichen Beweisaufgabebeschlusses vom 7. November 2012 angeordnet, und zwar einerseits des Beklagten und andererseits F.____s, eines der persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin. Die Befragungen fanden vor dem Referenten am 26. August 2015 in den Formen einer Konfrontationseinvernahme statt (Prot. II S. 8 - 9 und Urk. 135). Im Anschluss an die Befragungen nahmen die Parteien mündlich zum Beweisergebnis Stellung. Sie erstatteten je zwei Vorträge; schliesslich verzichtete der Beklagte auf einen weiteren Vortrag (Prot. II S. 8 - 13).

3. Prozessuales; anwendbares Recht

3.1. Im angefochtenen Urteil wurde die Klägerin entsprechend ihrer eigenen Darstellung in der Klageschrift mit "B._____ Privatbankiers" bezeichnet. Auf Grund des von der Klägerin im Berufungsverfahren eingeforderten Handelsregisterauszugs (Urk. 131) steht demgegenüber fest, dass die Klägerin die Firma "B._____ oHG" führt. In diesem Sinne wurde das Rubrum berichtigt.

3.2. Mit seinem Berufungsantrag Ziff. 2 bringt der Beklagte zum Ausdruck, dass er das vorinstanzliche Urteil insoweit nicht anfecht, als er mit ihm verpflichtet wurde, der Klägerin einen Betrag von Fr. 524'252.75 (Kapitalsumme Fr. 419'466.50 sowie aufgelaufene Zinsen von Fr. 104'786.25) zu bezahlen. In dieser Hinsicht ist das angefochtene Urteil daher gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO in Teilrechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist.

3.3. Es liegt ein internationales Verhältnis vor. Die Klage wurde im Jahre 2010 anhängig gemacht. Der Beklagte war damals in der Schweiz wohnhaft, so dass er gemäss Art. 2 aLugÜ vor den schweizerischen Gerichten zu verklagen war. Das

von der Klägerin angerufene Bezirksgericht Meilen war sodann gemäss Art. 112 Abs. 1 IPRG für die Behandlung der Klage zuständig. Der Beklagte anerkannte zudem ausdrücklich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Urk. 10 Rz 3). Er hat sich damit im Sinne von Art. 18 aLugÜ sowie im Sinne von § 111 Abs. 1 ZPO/ZH auf das Verfahren vor Bezirksgericht Meilen eingelassen.

3.4. Der Prozess wurde noch im Jahre 2010 angehoben, so dass gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO für das erstinstanzliche Verfahren das zürcherische Prozessrecht galt. Für das Rechtsmittel gegen den im Jahre 2015 eröffneten Entscheid sowie auch für das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz sind indessen die Vorschriften der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen ZPO anwendbar (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Sieht sich die Berufungsinstanz gemäss Art. 316 Abs. 3 ZPO zur Abnahme von Beweisen veranlasst, so gestaltet sich das Beweisverfahren daher gemäss der ZPO und nicht nach zürcherischem Recht (KuKo-DOMEJ, 2. A., Art. 405 ZPO N 3a). Da indessen die zürcherische Beweisaufgabe gemäss § 136 ZPO/ZH als qualifizierter Beweisbeschluss die Anforderungen des Art. 154 ZPO ohne weiteres erfüllt, brauchte die Berufungsinstanz mit ihrer Beweisverfügung im Sinne von Art. 154 ZPO vom 23. April 2015 keine neuen Beweissätze zu formulieren, wenn sich die von der Vorinstanz formulierten Beweissätze als zutreffend erwiesen.

3.5. Das anwendbare materielle Recht bestimmt sich nach dem IPRG. Gemäss Art. 116 Abs. 1 IPRG untersteht der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang auf ihre auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin (Urk. 3/5), die in Ziff. 6 Abs. 1 festhalten, dass für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht gelte (Urk. 1 Rz 53 f.; Urk. 10 S. 24). In diesem Sinne sieht auch § 14 Abs. 2 des vom Beklagten unterzeichneten Darlehensvertrages vom 23./24. Oktober 2001 vor, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank ergänzend gelten sollten (Urk. 1 Rz 15; Urk. 10 Rz 80). Damit ist in Übereinstimmung mit beiden Parteien für die Beurteilung des Streitverhältnisses deutsches Recht heranzuziehen.

4. Forderung aus Darlehensvertrag

4.1. Mit dem angefochtenen Urteil ging die Vorinstanz von einem Guthaben der Klägerin unter diesem Titel von Fr. 1'481'710.19 aus. Sie berechnet diesen Betrag wie folgt:

Darlehensschuld per 24.11.2008 (Urk. 120 S. 12)	Fr. 3'250'000.00
Vertragszinsen bis zur Kündigung (vom Beklagten anerkannt, Urk. 120 S. 14)	Fr. 22'843.04
Verwertung Sicherheit (Urk. 120 S. 14)	Fr. -1'545'177.00
Vewertung Sicherheit (Urk. 120 S. 14)	Fr. -245'692.32
verwertete und aufgerechnete Vermögenswerte (Urk. 120 S. 14 f.)	Fr. -263.53
Saldo	Fr. 1'481'710.19

4.2. Mit seiner Berufung rügt der Beklagte in diesem Zusammenhang, dass die Vorinstanz "in Übereinstimmung mit der Summe, die in der Verzugszinstabelle" (vgl. Urk. 120 S. 37 f.) verwendet worden sei, in Ziff. VI/3 (vgl. Urk. 120 S. 44) festgestellt habe, dass aus dem Darlehen noch ein Betrag von Fr. 1'458'867.20 offen gewesen sei. Dennoch habe sie in der Zusammenfassung Ziff. VII (vgl. Urk. 120 S. 44) und im Dispositiv eine Kapitalschuld von Fr. 1'481'710.19 angenommen (Urk. 119 Rz 80), d.h. Fr. 22'842.99 mehr.

Der Beklagte geht damit von einem offensichtlichen Irrtum der Vorinstanz aus. Zu Unrecht. Auf S. 14 ihres Urteils ("3. Vertragszins") erörtert die Vorinstanz, dass aus dem Darlehen zwar noch ein Betrag von Fr. 1'458'867.20 offen sei. Der damit zusammenhängende Vertragszins von Fr. 22'843.04 zwischen dem 18. September 2008 und der Vertragskündigung werde vom Beklagten mit der Klageantwort anerkannt (Urk. 10 Rz 53 und 64). Es ist dies (unter Berücksichtigung von Rundungen) exakt der Betrag, der der Differenz zwischen der vom Beklagten monierten Kapitalschuld von Fr. 1'458'867.20 und dem schliesslich von der Vorinstanz berücksichtigten Betrag von Fr. 1'481'710.19 entspricht. Ein Irrtum liegt nicht vor. Der Beklagte setzt sich mit der einleuchtenden vorinstanzlichen Argumentation nicht auseinander. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte der Klägerin im Kündigungszeitpunkt Vertragszinsen von Fr. 22'843.04 schuldete. Dieser Betrag ist mit der Vorinstanz zu demjenigen des Kapitalbetrages zu addie-

ren, den der Beklagte der Klägerin aus dem Darlehen nach Berücksichtigung der verwerteten Sicherheiten noch schuldet.

4.3. Im Ergebnis anerkennt der Beklagte vor Obergericht diesen Betrag, hält er doch mit seiner Berufungsschrift zusammenfassend fest, dass er nicht bestreite, seine Kreditschuld der Klägerin zurückzahlen zu müssen. Er verlange einzig, dass die ihm "verursachten Schäden ... bei der Rückzahlung entsprechend zu berücksichtigen und einzukalkulieren" seien (Urk. 119 Rz 81).

5. Frage der Aufrechnung gemäss den §§ 387 ff. BGB

5.1. Zu prüfen ist nun, ob und in welchem Umfange der Beklagte Ansprüche der Klägerin durch Aufrechnung eigener Ansprüche gemäss den §§ 387 ff. BGB getilgt hat.

Vor Vorinstanz hat der Beklagte im Sinne eines Eventualstandpunktes den Ansprüchen der Klägerin eigene Ansprüche aus culpa in contrahendo entgegengestellt (Urk. 10 Rz 56-74). Die Vorinstanz hat mit dem angefochtenen Urteil diesen Eventualstandpunkt des Beklagten verworfen (Urk. 120 S. 33 f.). Damit setzt sich der Beklagte mit der Berufung nicht auseinander. Es muss daher in diesem Punkte bei der vorinstanzlichen Beurteilung ohne weiteres sein Bewenden haben.

Die Berufung konzentriert sich dagegen auf die Frage, ob zwischen den Parteien nach der Kündigung des Vertragsverhältnisses eine Vereinbarung zustande gekommen sei, gemäss welcher die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, das Vertragsverhältnis mit dem Beklagten weiterzuführen (Urk. 119 Rz 6 - 55). Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, durch die Weigerung der Klägerin, ihm weiterhin ein Darlehen zu gewähren, sei ihm Schaden entstanden: So habe er sein Kapital nicht mehr bewirtschaften können, währenddessen ihm der Zins auf dem ihm von der Klägerin gewährten Kredit "aufgelaufen" sei (Urk. 10 Rz 20, 38 ff.).

5.2. Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass sich die Klägerin verpflichtet habe, das Kreditverhältnis zu den früheren Bedingungen weiterzuführen. Und indem sie sich über ihr Versprechen hinweggesetzt habe, sei ihm Schaden entstanden. Bezüglich des Zustandekommens einer sog. "Weiterführungsverein-

barung" (vgl. Urk. 119 Rz 6) trägt der Beklagte im Prozess im Wesentlichen Folgendes vor:

5.2.1. Die Klägerin habe dem Beklagten mehrfach versprochen und in Aussicht gestellt, das Kreditverhältnis mit ihm zu verlängern und fortzusetzen, wenn er die gewünschten Sicherheiten beibringen werde (Urk. 10 Rz 8). Bereits mit dem Vertrag vom 23./24. Oktober 2001 (Urk. 3/4) hätten die Parteien kein neues Kreditverhältnis vereinbart, sondern das bestehende weitergeführt (Urk. 10 Rz 10).

5.2.2. Mit dem Kündigungsschreiben vom 13. November 2008 (Urk. 3/19) sei von der Klägerin die Weiterführung des Kredites in Aussicht gestellt worden, "wenn der Beklagte Sicherheiten nach den 'üblichen Voraussetzungen' offeriert", womit die Klägerin *"auf die im Rahmen des langjährigen Kreditverhältnisses mit dem Beklagten praktizierten Regeln" verwiesen* habe. Und nach diesen Regeln hätte das Kreditverhältnis fortgesetzt werden müssen, "wenn der Beklagte eine entsprechende werthaltige Sicherheit stellt", wie das früher jeweils geschehen sei. Es sei klar gewesen und auch von der Klägerin "so versprochen" worden, "dass das Kreditverhältnis mit zusätzlichen Sicherheiten weitergeführt würde" (Urk. 10 Rz 18). In diesem Sinne habe der Beklagte dann mit Schreiben vom 21. November 2008 (Urk. 12/5) weitere Sicherheiten offeriert (Urk. 10 Rz 19). Die Klägerin habe mit der Kündigung nicht etwa einen "unerwünschten Kunden" endlich los werden wollen, sondern sie habe dem Beklagten nur deshalb gekündigt, weil er "die vertragliche Limite überschritten hatte und diese nicht innert der gesetzten Frist ausgleichen konnte". Die Kündigung sei erfolgt, damit der Vertrag habe "modifiziert" werden können (Urk. 29 Rz 13). Noch vor dieser fristlosen Kündigung hätten die Herren I._____ und J._____ die "Fortsetzung des Kreditverhältnisses unter einem neuen Vertrag" offeriert (Urk. 29 Rz 14).

5.2.3. Anlässlich einer Besprechung mit der Klägerin vom 16. Dezember 2008 seien nun nicht nur neue Sicherheiten verlangt worden, sondern darüber hinaus auch eine Teilrückzahlung des gewährten Kredites (Urk. 10 Rz 20). Der Beklagte verweist sodann auf sein Schreiben vom 7. Januar 2009 (Urk. 12/6) an die Klägerin, mit der auf die erwähnte Besprechung Bezug genommen wurde. Dort führte er durch seinen Anwalt Dr. K._____ aus:

"Bezugnehmend auf das mit Ihnen [Dr. L._____] und Frau M._____ am 16.12.2008 geführte Gespräch möchten wir noch einmal anregen, dass der Kreditsaldo auf Höhe der jetzigen Inanspruchnahme von Ihrer Bank akzeptiert wird, um so unserem Mandanten die Möglichkeit zu geben, im Einvernehmen mit den Mitarbeitern der Bank Investitionen vorzunehmen, da das Kontoguthaben zur Zeit nur geringe Erlöse bringt."

Der Beklagte nimmt sodann allerdings auf das Antwortschreiben der Klägerin vom 14. Januar 2009 (Urk. 12/7) Bezug und meint, dort sei nun "plötzlich der anlässlich der Sitzung vom 16.12.2008 geäußerte Wunsch einer Rückzahlung von Euro 70'000 als Voraussetzung einer Kreditverlängerung bezeichnet" worden. Ferner sei dort die Weiterführung des Kredites "unter die Voraussetzung einer Unzahl von neuen und eben nicht üblichen Forderungen gestellt" worden (Urk. 10 Rz 22).

Der Beklagte erwähnt ferner das Schreiben seines Anwaltes vom 21. Januar 2009, mit dem dieser in seinem Auftrag an den persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, F._____, gelangte (Urk. 10 Rz 23 mit Hinweis auf Urk. 12/8). Dort hielt der Beklagte fest, dass es zu einem weiteren Kreditvertrag "bedauerlicherweise nicht gekommen" sei (Urk. 12/8 S. 2). Weiter beklagte er sich namentlich über den Justitiar der Klägerin, Dr. L._____, der das Gespräch vom 16. Dezember 2008 *"von Anfang an nicht auf eine einvernehmliche Regelung ausgerichtet und geführt"* habe. Das Schreiben der Klägerin vom 14. Januar 2009 (Urk. 12/7) habe L._____'s *"unversöhnliche Verhandlungsführung ... nahtlos" fortgesetzt*. Der Beklagte ersuchte F._____ um ein Gespräch, weil er sicher sei, "dass mit Ihrer Hilfe kurzfristig eine einvernehmliche Regelung zustande kommen kann". Mit Schreiben vom 30. Januar 2009 bot F._____ namens der Bank Hand zu einem Gespräch, wies den Beklagten aber gleichzeitig darauf hin, dass die von ihm "bislang unterbreiteten Vorschläge" den Bedürfnissen der Bank nicht gerecht würden (Urk. 10 Rz 24 mit Hinweis auf Urk. 12/9).

5.2.4. Am 20. Februar 2009 habe – so der Beklagte weiter – die Besprechung mit F._____ stattgefunden. Anlässlich dieser Besprechung habe F._____ *"nochmals unterstrichen, dass die Klägerin eine Fortsetzung des Kreditverhältnisses bei ausreichender Sicherheit gewähren wird"*. F._____ habe nämlich versprochen, "dass die Klägerin den Kredit weiterführt, wenn die Sicherheit vorliegt" (Urk. 10 Rz 25).

Damit sei "eine verbindliche Pflicht eingegangen" worden, denn F._____ sei "einzelzeichnungsbefugt und persönlich haftender Gesellschafter bei der Klägerin" (Urk. 29 Rz 15). Es sei eine "Tatsache", dass F._____ am 20. Februar 2009 namens der Klägerin erklärt habe, *"dass das Kreditverhältnis verlängert wird, wenn eine ausreichende Besicherung offeriert wird"* (Urk. 29 Rz 19). Mit ihrem Schreiben vom 6. Juli 2009 (Urk. 12/11) habe die Klägerin schliesslich "das Vorliegen einer ausreichenden Sicherheit" bestätigt (Urk. 29 Rz 20).

5.2.5. Weiter verweist der Beklagte auf das Schreiben F._____s vom 24. März 2009 an den Beklagten bzw. dessen Anwalt, wonach die vom Beklagten offerierten Sicherheiten bzw. die Unterlagen dazu "diverse Fragen" aufwürfen (Urk. 10 Rz 24 mit Hinweis auf Urk. 12/10). In der Folge habe die Bank am 6. Juli 2009 schriftlich mitgeteilt, dass sie *"vorbehaltlich der Zustimmung unserer Luxemburger Muttergesellschaft"* unter genau beschriebenen Bedingungen *zu der vom Beklagten "gewünschten Verlängerung des Kreditengagements auf der Basis des heutigen Sollsaldo"* bereit sei (Urk. 10 Rz 26 mit Hinweis auf Urk. 12/11). Der Beklagte meint dazu im Prozess, dass "völlig unerwartet und neu" der Vorbehalt hinsichtlich der Zustimmung der luxemburgischen Muttergesellschaft gewesen sei (Urk. 10 Rz 29). Schliesslich erwähnt der Beklagte das weitere Schreiben der Klägerin vom 30. Juli 2009 (Urk. 12/12), mit der diese unter Berufung auf die Meinungsäusserung ihrer luxemburgischen Muttergesellschaft schliesslich die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen mit dem Beklagten verweigerte (Urk. 10 Rz 30).

F._____ habe nämlich vorher nie "einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die luxemburgische Muttergesellschaft" erwähnt. In diesem Sinne habe dieser mit seinem Schreiben vom 24. März 2009 (Urk. 12/10) darauf hingewiesen, dass es einzig "um den Meinungsbildungsprozess zum weiteren Umgang mit dem Engagement" *"hier im Hause"* gehe (Urk. 29 Rz 16). Mit dem späteren Schreiben vom 6. Juli 2009 (Urk. 12/11) sei *"eine verbindliche Offerte zur Verlängerung des Kreditverhältnisses unter den darin genannten Bedingungen um 4 Jahre gemacht"* worden. Dieser Offerte habe der Beklagte zugestimmt. Indessen habe der Vorbehalt *"einer Zustimmung durch die Muttergesellschaft ... allen bisherigen Versprechungen"* widersprochen und sei daher *"unbeachtlich"*. Spätestens von diesem Zeit-

punkt an, habe die vertragliche Verpflichtung der Klägerin bestanden, das Kreditverhältnis fortzusetzen (Urk. 29 Rz 17).

5.3. Wer einem andern die Schliessung eines Vertrages anträgt, ist gemäss § 145 BGB an den Antrag grundsätzlich gebunden. Unter Anwesenden kann ein solcher Antrag "nur sofort" angenommen werden (§ 147 Abs. 1 Satz 1 BGB), während unter Abwesenden der Antrag "nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden" kann, "in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf" (§ 147 Abs. 2 BGB). Ein solches Rechtsgeschäft kann gemäss § 158 Abs. 1 BGB insbesondere unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen werden; diesfalls tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.

Im Antrag muss der Wille zur rechtlichen Bindung zum Ausdruck kommen. Massgeblich ist nicht der innere Wille des Antragstellers, sondern der objektive Erklärungswert seines Verhaltens (PALANDT/ELLENBERGER, 74. A., München 2015, § 145 BGB N 2). Zustande kommt der Vertrag schliesslich durch Annahme der Gegenpartei, d.h. durch zwei übereinstimmende und aufeinander folgende Willenserklärungen (PALANDT/ELLENBERGER, 74. A., München 2015, § 145 BGB N 2 und N 6). Nach § 133 BGB ist (entsprechend Art. 18 OR) bei der Auslegung von Willenserklärungen "der wirkliche Wille zu erforschen", und es ist nicht "an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften". Mit dem "wirklichen Willen" gemäss § 133 BGB ist aber nicht der innere Wille der Erklärenden gemeint. Massgebend ist die sog. normative Auslegung, indem sich die Auslegung nach dem richtet, wie die Erklärung vom Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben verstanden werden musste (PALANDT/ELLENBERGER, 74. A., München 2015, § 133 BGB N 7 und N 9). Besteht indessen ein übereinstimmender Wille beider Erklärender, so kommt es allein auf diesen an, auch wenn er im Inhalt der Erklärung keinen Ausdruck findet (PALANDT/ELLENBERGER, 74. A., München 2015, § 133 BGB N 8 mit Hinweis auf BGH 71, 247; BAMBERGER/ROTH/WENDTLAND, 3. A., München 2012, § 133 BGB N 27; ERMAN/PALM, 12. A., Köln 2008, § 133 BGB N 17). In dieser Hinsicht stimmen die deutsche und die schweizerische Rechtsordnung überein: Nach schweizerischem Recht kommt ein Vertrag nämlich durch die

übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen der Parteien zustande (Art. 1 OR). Es gilt dabei der Grundsatz des Primats des subjektiv übereinstimmend Gewollten vor dem objektiv Erklärten, subjektiv aber unterschiedlich Verstandenen. Sowohl im Konsens- als auch im Auslegungstreit ist daher zu prüfen, ob die Parteien sich tatsächlich übereinstimmend geäußert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt haben (BGE 131 III 469 E. 1.1, 129 III 667 E. 3.1, 126 III 379 E. 2e, 123 III 39 E.2b). Gegenstand einer solchen Prüfung sind Tatfragen.

5.4. Im Sinne des erörterten rechtlichen Rahmens ist daher zu ermitteln, ob es zu dem vom Beklagten behaupteten Vertragsschluss zwischen den Parteien gekommen ist.

5.4.1. Der Beklagte meint zunächst, dass mit dem Darlehensvertrag vom 23./24. Oktober 2001 (Urk. 3/4) das frühere Kreditverhältnis lediglich "weitergeführt" worden sei (Urk. 10 Rz 10). Das ändert indessen nichts daran, dass mit Urk. 3/4 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde. Hätte eine der Parteien das nicht tun wollen, dann wäre das Kreditverhältnis eben nicht "weitergeführt" worden.

5.4.2. Der Beklagte liest sodann bereits aus dem Schlusssatz des Kündigungsschreibens der Klägerin vom 13. November 2008 (Urk. 3/19; vgl. oben E. 1.5.) ein Zugeständnis der Klägerin in dem Sinne, dass die Fortsetzung des Kreditverhältnisses in Aussicht gestellt worden sei, wobei die Regeln hätten massgebend sein sollen, die gegenüber dem Beklagten seit Jahren praktiziert worden seien (Urk. 10 Rz 18). Das ist geradezu abwegig: Aus dem Schlusssatz des Kündigungsschreibens kann kein Bindungswille der Klägerin abgeleitet werden, denn dort wurde lediglich in Aussicht gestellt, eine "neuvertragliche Gestaltung" unter Umständen in Betracht ziehen zu wollen. Es ist das eine blosser Floskel der Freundlichkeit, mit der gegenüber einem langjährigen Kunden die Türe für eine künftige Zusammenarbeit nicht von vornherein zugeschlagen werden sollte. Der Wille zur rechtlichen Bindung im Sinne von § 145 BGB fliesst aus dieser Erklärung indessen klarerweise nicht. Und wenn der Beklagte geltend macht, dass die Klägerin das Vertragsverhältnis nur deshalb gekündigt habe, weil er "die vertragliche Limite über-

schritten hatte und diese nicht innert der gesetzten Frist ausgleichen konnte" (Urk. 29 Rz 13), dann übersieht er, dass dies für ein Bankhaus ein ganz entscheidender Grund sein kann, um sich von einem Kunden endgültig zu trennen. Kein taugliches Argument ist weiter die Haltung des Beklagten, wonach die Klägerin den Vertrag nur deshalb gekündigt habe, damit er habe "modifiziert" werden können (Urk. 29 Rz 13): "Modifizierung" eines Vertrages nach erfolgter Kündigung heisst Neuverhandlung, und zwar von Grund auf.

5.4.3. Von Belang ist sodann der Brief des Beklagten bzw. seines Anwaltes an die Klägerin vom 7. Januar 2009 (Urk. 12/6; vgl. oben E. 5.2.3.), wo erklärt wurde, dass seitens des Beklagten "noch einmal" "angeregt" werden wolle, dass der bestehende "Kreditsaldo" von der Klägerin akzeptiert werde, damit der Beklagte weiter investieren könne. Das kann nicht anders denn als Antrag des Beklagten im Sinne von § 145 BGB auf eine entsprechende Einigung der Parteien verstanden werden. Und wenn der Beklagte sich veranlasst sah, einen derartigen Antrag zu stellen, dann ist daraus auch zwingend abzuleiten, dass im Zeitpunkt der Abfassung des erwähnten Briefes keine Einigung der Parteien bestand. Gleiches ergibt sich sodann aus dem Schreiben des Beklagten bzw. seines Anwaltes an den persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, F._____, vom 21. Januar 2009 (Urk. 12/8). Dort ist von früheren Einigungen auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht die Rede, sondern es wird ganz im Gegenteil der Delegation der Klägerin, welche im Dezember 2008 mit dem Beklagten zu verhandeln hatte, vorgeworfen, keine "einvernehmliche Regelung" gewollt und eine "unversöhnliche Verhandlungsführung" gepflegt zu haben, welche dann mit dem Antwortschreiben der Bank vom 14. Januar 2009 (Urk. 12/7) "nahtlos" fortgesetzt worden sei. Im letzten Passus seines Briefes an den persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, F._____, gab der Beklagte bzw. sein Anwalt der Hoffnung Ausdruck, dass es mit F._____'s Hilfe schliesslich doch zu "einer einvernehmlichen Regelung" kommen werde. Aus dem Antwortschreiben F._____'s vom 30. Januar 2009 (Urk. 12/9) ergibt sich demgegenüber einzig die Bereitschaft zu einem Gespräch; ein Zugeständnis in der Sache wurde aber nicht gemacht. Bestätigt wird all das durch die Zeugenaussagen des Münchener Anwaltes des Beklagten, K._____: So hielt dieser als Zeuge fest, dass die früheren Gespräche mit der Klägerin "nicht zum ge-

wünschten Ergebnis" geführt hätten (Urk. 103 S. 2). An F._____ habe er sich namens des Beklagten gewandt, weil dieser "einzelvertretungsberechtigt" gewesen sei. Weil das Kreditverhältnis notleidend gewesen sei, habe im "Hinblick auf die damals sehr schlechte Börse ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden" sollen (Urk. 103 S. 3). In diesem Sinne hat denn auch der Beklagte anlässlich der Parteibefragung vom 26. August 2015 vor der Berufungsinstanz zu Protokoll gegeben, dass vor dem 20. Februar 2009 eine Einigung zwischen ihm und der Bank über eine Fortsetzung des Kreditverhältnisses nicht zustande gekommen sei (Urk. 135 S. 4).

Auf Grund der erörterten Korrespondenz, aber auch auf Grund der Aussagen des Zeugen K._____ sowie des Beklagten in der Parteibefragung, steht mithin fest, dass zwischen den Parteien bis Ende Januar 2009 keine Einigung im Sinne der §§ 145 ff. BGB auf Fortsetzung des Kreditverhältnisses zustande kam.

5.5. Zu prüfen bleibt sodann, ob eine derartige Einigung der Parteien nach dem Januar 2009 erzielt werden konnte:

5.5.1. Der Beklagte trägt vor, anlässlich der Besprechung mit F._____ am 20. Februar 2009 habe dieser "nochmals unterstrichen", dass das Kreditverhältnis bei "ausreichender Sicherheit" fortgesetzt werden könne. In diesem Sinne habe F._____ "versprochen, dass das Kreditverhältnis weitergeführt werde, wenn eine ausreichende Sicherheit vorliegt" (Urk. 10 Rz 25, Urk. 29 Rz 19). Lässt sich das erstellen, dann könnte man in der Tat mit dem Beklagten sagen (vgl. Urk. 29 Rz 15), dass die Klägerin die Verpflichtung eingegangen ist, den Kredit bei Eintritt bestimmter Bedingungen zu gewähren.

5.5.2. Wenn F._____ tatsächlich entsprechend der Behauptung des Beklagten die Gewährung des Kredites bei Vorliegen "ausreichender Sicherheit" versprochen haben sollte, dann läge ein bedingtes Versprechen im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB vor. Und unter "ausreichender Sicherheit" wären bankübliche Sicherheiten zu verstehen. Sobald diese Sicherheiten vorlägen, wäre die Bank unter diesen Umständen an ihr Versprechen gebunden. Mit ihrem Schreiben vom 6. Juli 2009 formulierte die Bank zwar gewisse Bedingungen (Urk. 12/11). Der Beklagte sieht

darin ein verbindliches Angebot zur Verlängerung des Kreditverhältnisses (Urk. 29 Rz 17). Davon kann indessen keine Rede sein: Einerseits wird im Schreiben vom 6. Juli 2009 die Zustimmung der "Luxemburger Muttergesellschaft" vorbehalten und andererseits wird darauf hingewiesen, dass massgeblich allein "ein von uns noch zu unterbreitendes, konkretes und im Einzelfall ausformuliertes Angebot" sein könne. Damit wurde im Sinne von § 125 Abs. 1 und 127 Abs. 1 BGB für den noch abzuschliessenden Vertrag die Schriftform vorbehalten.

5.5.3. Was die von der Klägerin vorbehaltene Zustimmung der Luxemburger Muttergesellschaft anbelangt, meint der Beklagte, dass ein solcher Vorbehalt "allen bisherigen Versprechen" widersprochen habe, weshalb ein solcher Vorbehalt "unbeachtlich" sei (Urk. 29 Rz 17). Das ist nur dann richtig, wenn dem Beklagten der Nachweis eines solchen bedingungslosen Versprechens gelingt.

5.6. Mithin kommt es darauf an, ob die Behauptung des Beklagten (vgl. Urk. 10 Rz 25, Urk. 29 Rz 19) zutrifft, dass ihm anlässlich der Besprechung vom 20. Februar 2009 von der Klägerin durch ihren unbeschränkt haftenden Gesellschafter die Gewährung des gewünschten Kredites bei Vorliegen ausreichender bzw. banküblicher Sicherheiten verbindlich und ohne jeden Vorbehalt versprochen wurde. Die Klägerin bestreitet diese Behauptungen des Beklagten (Urk. 19 Rz 47 und Rz 109; Urk. 35 Rz 9 f.).

5.6.1. Behauptet eine Partei einen für die Auslegung relevanten Umstand oder einen übereinstimmenden Parteiwillen und möchte sie daraus für sich eine günstige Auslegung herleiten, so trägt sie bei Bestreitung dieser Behauptung durch den Gegner auch nach deutschem Recht dafür die Beweislast (PALANDT/ELLENBERGER, 74. A., München 2015, § 133 BGB N 29; BAMBERGER/ROTH/WENDTLAND, 3. A., München 2012, § 133 BGB N 34; ERMAN/PALM, 12. A., Köln 2008, § 133 BGB N 42). Damit stimmt das deutsche Recht auch hier im Ergebnis mit dem schweizerischen Recht überein (vgl. Art. 8 ZGB). Auf den vorliegenden Fall bezogen heisst das, dass der Beklagte die Beweislast dafür trägt, dass ihm anlässlich der Besprechung vom 20. Februar 2009 durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Klägerin, F._____, die Gewährung eines Kredites im bisherigen

Umfange bei Vorliegen "ausreichender Sicherheiten" verbindlich zugesichert wurde.

5.6.2. Für die Vorinstanz war für den im Jahre 2010 angehobenen Prozess noch das kantonale zürcherische Prozessrecht massgebend (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Im Sinne von § 136 ZPO/ZH erliess sie daher am 7. November 2012 den Beweisauf-lagebeschluss (Urk. 58). Hier interessieren die Beweissätze betreffend die Be-sprechung vom 20. Februar 2009, d.h. die Beweissätze 1.1, 1.2 und 1.3. Die Be-weislast wurde zu Recht dem Beklagten auferlegt. Ein erster Beweisabnahmebe-schluss im Sinne von § 140 ZPO/ZH erging am 26. April 2013 (Urk. 72). Entspre-chend den Beweisanträgen der Parteien wurden neben Urkunden die "*Parteibe-fragung*" des Beklagten angeordnet; ferner wurden die *Zeugenvernehmungen* von K._____, dem deutschen Anwalt des Beklagten, sowie von F._____, dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Klägerin, angeordnet. Auf das Wiederer-wägungsgesuch des Beklagten hin korrigierte die Vorinstanz mit Beschluss vom 16. August 2013 (Urk. 83) den ersten Beweisabnahmebeschluss in dem Sinne, dass nicht die Zeugenbefragung, sondern die Parteibefragung von F._____ ange-ordnet wurde. Die Vorinstanz begründete ihre Haltung damit, dass gemäss § 151 Abs. 2 ZPO/ZH ein unbeschränkt haftender Gesellschafter als Partei zu befragen sei. Sie ordnete daher die "Parteibefragung" des erwähnten Gesellschafters an.

5.6.3. Zu den Beweisabnahmebeschlüssen der Vorinstanz ist zu bemerken, dass nach zürcherischem Prozessrecht der Terminus "Parteibefragung" der Oberbegriff für die "persönliche Befragung" gemäss § 149 ZPO/ZH einerseits sowie für die "Beweisaussage" gemäss § 150 ZPO/ZH andererseits ist. Offensichtlich ist, dass die Vorinstanz keine Beweisaussage gemäss § 150 ZPO/ZH angeordnet hat, denn eine solche setzt einerseits eine vorgängige persönliche Befragung voraus; und andererseits kann die Beweisaussage nach zürcherischem Recht nur gegen-über einer der beiden Parteien angeordnet werden. Die Vorinstanz hat indessen nur eine einzige Befragung durchgeführt bzw. veranlasst und dies gegenüber bei-den Parteien, d.h. gegenüber dem Beklagten und dem Gesellschafter der Kläge-rin. Damit steht fest, dass die Vorinstanz gegenüber den beiden erwähnten Per-sonen *die persönliche Befragung gemäss § 149 ZPO/ZH* angeordnet hat. Das

ergibt sich denn auch aus dem vorinstanzlichen Protokoll, wo die persönliche Befragung des Beklagten gemäss § 149 ZPO/ZH verurkundet wurde (Prot. I S. 43 - 50). Gleiches ergibt sich auch aus dem vorinstanzlichen Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht München, wo ausdrücklich auf § 149 ZPO/ZH hingewiesen wurde (Urk. 93/2). Im Sinne des Rechtshilfeersuchens wies das Amtsgericht München F._____ anlässlich seiner Befragung auf die disziplinarische Bestrafung gemäss § 149 ZPO/ZH bei falscher Aussage hin (Urk. 103 S. 11).

Die von der Vorinstanz veranlassten "Parteibefragungen" sind daher als persönliche Befragungen im Sinne von § 149 ZPO/ZH zu werten. Daher bilden nur solche Aussagen Beweis, die zu Gunsten der Gegenpartei lauten (§ 149 Abs. 3 ZPO/ZH). Anders verhält es sich mit dem im Rahmen des Beweisverfahrens vernommenen parteinahen Zeugen, d.h. mit den Aussagen des vom Beklagten für die fragliche Besprechung mandatierten Rechtsanwalts K._____. Dessen Aussagen unterliegen im Sinne von § 148 ZPO/ZH einzig der freien Beweiswürdigung.

5.6.4. Gemäss Art. 316 Abs. 3 ZPO kann die Berufungsinstanz Beweise abnehmen und von der Vorinstanz bereits abgenommen Beweise nochmals abnehmen. Das ist Ausfluss des Prinzips der freien Beweiswürdigung und geschieht entweder auf Parteiantrag hin oder auch von Amtes wegen (ZK-REETZ/HILBER, Art. 316 ZPO N 47 f. mit Hinweisen). Nimmt die Berufungsinstanz Beweise ab, dann kommen für die bei ihr nach dem 1. Januar 2011 anhängig gewordenen Verfahren die Beweisvorschriften des neuen Rechts zum Tragen (Art. 404 Abs. 1 ZPO e contrario; vgl. dazu auch oben E. 3.4.). Aus diesem Grunde hat die Berufungsinstanz mit dem Beschluss vom 23. April 2015 (Urk. 132) bezüglich des Beklagten die Parteibefragung im Sinne von Art. 191 ZPO angeordnet. Gleiches tat sie bezüglich des unbeschränkt haftenden Gesellschafters. Diese Parteibefragung gemäss Art. 191 ZPO sind im Gegensatz zur persönlichen Befragung zürcherischen Rechts vollständige Beweismittel.

5.7. Das zu prüfende Beweisthema ergibt sich gemäss dem Beweisbeschluss der Kammer vom 23. April 2015 (Urk. 132) aus den Beweissätzen 1.1., 1.2. und 1.3. des vorinstanzlichen Beweisaufgabebschlusses vom 7. November 2012 (Urk. 58). Demnach geht es im Wesentlichen darum, ob anlässlich des Gesprächs

vom 20. Februar 2009 zwischen F._____ einerseits und dem Beklagten und dessen Anwalt K._____

- seitens der Bank bzw. seitens F._____s versprochen wurde, dass das Kreditverhältnis weitergeführt werde, wenn vom Beklagten Sicherheiten bestellt würden, die den Kreditbetrag vollständig deckten (Beweissatz 1.1.);
- dass am Ende des Gesprächs sich der Beklagte und die Bank darauf geeinigt hätten, dass das bisherige Kreditverhältnis zu den gleichen Bedingungen (Höhe des Kredits, Zins, Stop-Loss-Regelung) weitergeführt werde, wobei allerdings künftige Anlagen des Beklagten mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Klägerin, M._____, hätten abgestimmt werden müssen (Beweissatz 1.2.);
- dass F._____ namens der Bank versprochen habe, dass die schriftlichen Verträge dem Beklagten umgehend zugestellt würden, wenn die Kreditabteilung der Bank nach Einsicht in die Unterlagen des Beklagten nicht umgehend Vorbehalte gegen die vom Beklagten offerierten Sicherheiten anbringen sollte (Beweissatz 1.3.).

5.7.1. Beweisgegenstand ist zunächst die Frage, ob die Bank am 20. Februar 2009 durch ihren unbeschränkt haftenden Gesellschafter, F._____, verbindlich versprochen hat, bei Bestellung bestimmter Sicherheiten das Kreditverhältnis mit dem Beklagten weiterführen zu wollen (Beweissatz 1.1.).

5.7.1.1. Der Zeuge K._____ war der seinerzeitige Münchener Anwalt des Beklagten, der das Gespräch mit F._____ in die Wege geleitet und den Beklagten dazu auch begleitet hatte. K._____ betonte als Zeuge in der auf dem Rechtshilfeweg bewirkten Vernehmung, dass der von der Bank dem Beklagten gewährte Kredit damals notleidend gewesen sei und dass es das Ziel gewesen sei, "im Hinblick auf die sehr schlechte Börse" mit der Bank "ein einvernehmliches Ergebnis" zu erzielen (Urk. 103 S. 3). Der Beklagte habe als Sicherheit namentlich die Grundschuld für ein Objekt in Hannover offeriert, die "nach seinen Erläuterungen" sehr werthaltig gewesen sei. Weiter sei über die Grundschuld eines Objektes am ... See gesprochen worden. F._____ habe gesagt, "dass man da übereinkommen werde". Der Beklagte werde "die notwendigen Unterlagen erhalten ..., um die Fortsetzung des Kredites über den vereinbarten Zeitraum weiterzuführen". Als Sicherheiten sollten die Objekte in Hannover und am ... See dienen. F._____ habe anlässlich des Gesprächs versprochen, "bei Bestellung von Sicherheiten das Kreditverhältnis fortzuführen" (Urk. 103 S. 3).

5.7.1.2. In der Parteibefragung vor der Berufungsinstanz führte der *Beklagte* in diesem Zusammenhang aus, dass er am 20. Februar 2009 F. _____ verschiedene Unterlagen überreicht habe, namentlich eine "aktuelle Vermögensaufstellung", Unterlagen zum Objekt Hannover und namentlich auch "ein Schreiben von Rechtsanwalt O. _____, wonach er treuhänderisch für mich auf dem Objekt Hannover Grundschulden im Betrag von einer Million Euro hielt". Die meisten Unterlagen seien der Bank schon im November 2008 zugeleitet worden. Auf Vorhalt bestätigte der Beklagte seine Aussagen in der persönlichen Befragung vor Vorinstanz, wonach er der Bank erst anlässlich des Gesprächs vom 20. Februar 2009 auch den damit zusammenhängenden Vertrag "... – ungern zwar – offen gelegt habe; in diesem Gespräch sei er eben weitergegangen als früher (vgl. Prot. I S. 45; Urk. 135 S. 5).

Der Beklagte bestätigte vor der Berufungsinstanz sodann seine Aussagen in der vorinstanzlichen persönlichen Befragung, wonach er F. _____ am 20. Februar erörtert habe, 1,3 Mio. Euro in DAX ETF ("Exchange Trade Fond") investieren zu wollen, um so innerhalb von vier Jahren die Schulden bei der Klägerin von 800'000.00 Euro "aus dem Minus herauszuarbeiten" (Prot. I S. 46; Urk. 135 S. 5 f.). Dazu führte er vor Vorinstanz aus, dass er der Bank eine Grundschuld von einer Mio. Euro angeboten habe "und wenn das Depot gut gestiegen war ... bekam ich die Grundschulden jeweils frei" (Prot. I S. 47). In diesem Zusammenhang wurden dem Beklagten in der Parteibefragung vor Obergericht seine folgenden Aussagen in der vorinstanzlichen persönlichen Befragung vorgehalten, die er auf die Frage gemacht hatte, ob F. _____ anlässlich des Gesprächs irgendwelche Einwendungen bezüglich der offerierten Sicherheiten erhoben habe vgl. (Prot. I S. 47):

"Nein. Er hat das mit der Million nicht verstanden; er wusste nicht, woher das Geld kam. Das habe ich ihm aber im Gespräch erklären können. Vielleicht hatte er es immer noch nicht ganz verstanden, das kann sein."

In der Parteibefragung vor Berufungsinstanz bestätigte der Beklagte das wie folgt (Urk. 135 S. 6):

"Es war Herrn F. _____ nicht ganz geläufig, weil das Ganze sehr komplex war."

In der Befragung vor Vorinstanz führte der Beklagte aus, dass F._____ am 20. Februar 2009 versprochen habe, das Kreditverhältnis weiterzuführen; die erhaltenen Sicherheiten gingen "so in Ordnung" und wenn seine Kreditabteilung noch Fragen habe, "würden diese auf mich zukommen" (Prot. I S. 45). Vor Obergericht formulierte der Beklagte, dass F._____ damals gesagt habe, er sei mit der Fortsetzung des Kredites einverstanden, "wenn die Kreditabteilung keine Einwendungen erheben werde" (Urk. 135 S. 7).

5.7.1.3. In der Parteibefragung vor der Berufungsinstanz führte F._____ aus, dass es dem Beklagten anlässlich der Besprechung vom 20. Februar 2009 darum gegangen sei, über einen Bankkredit Geschäfte zu tätigen, wiewohl er bei der Bank "nach meiner Erinnerung mit über einer Million im Minus gestanden" sei (Urk. 135 S. 4). In der Vergangenheit habe der Beklagte "Verluste eingefahren", so dass die Bank "keinerlei Interesse" gehabt habe, "ihm diese Möglichkeit weiterhin zu eröffnen" (Urk. 135 S. 8). Der Beklagte habe in der Tat F._____ im Rahmen des Gesprächs Unterlagen zum Gebäudekomplex in Hannover übergeben (Urk. 135 S. 4 f.). "Mit Sicherheit" habe er, F._____, diese Unterlagen aber damals nicht geprüft. Das Ergebnis des Gesprächs sei vielmehr das gewesen, dass er die Unterlagen des Beklagten entgegengenommen habe, "um sie an die Kreditabteilung zur Prüfung weiterzuleiten" (Urk. 135 S. 6). Auf einen neuen Kreditvertrag habe man sich nicht geeinigt, denn "bei uns gibt es Gremien, die für die Gewährung solcher Kredite zuständig sind" (Urk. 135 S. 7). Im Fall des Beklagten hätte sogar die Muttergesellschaft zustimmen müssen. Ob das dem Beklagten damals kommuniziert worden sei, wisse er nicht mehr. "Eindeutig" sei aber, "dass ich in solchen Gesprächen keine Kreditzusage mache" (Urk. 135 S. 7). Das Mutterhaus sei für die Genehmigung des Kredites zuständig, wenn dieser einen bestimmten Betrag überschreite. Dann sei nämlich ein "erweiterter Kreditausschuss" für die Genehmigung des Kredites zuständig (Urk. 135 S. 9). Die Prüfung der Hannoveraner Sicherheit sei, "soweit ich mich erinnere", sehr komplex gewesen (Urk. 135 S. 10).

5.7.1.4. Fest steht, dass der Beklagte und sein Anwalt K._____ die bisherigen Gespräche mit der Bank, d.h. mit deren Justitiar Dr. L._____, als sehr unange-

nehm empfunden haben (persönliche Befragung des Beklagten: Prot. I S. 44; Parteibefragung: Urk. 135 S. 5 f.). Das ergibt sich auch aus der bei den Akten liegenden Korrespondenz: Mit Schreiben seines Anwaltes vom 21. Januar 2009 an F._____ beschwerte sich der Beklagte über Dr. L._____, dessen "unversöhnliche Verhandlungsführung" "von Anfang an nicht auf eine einvernehmliche Regelung ausgerichtet" gewesen sei (Urk. 12/8). Deshalb versuchte der Beklagte über seinen Anwalt, seine Angelegenheit auf die Vorstandsebene der Bank zu tragen, indem er sich an ein Vorstandsmitglied, nämlich an F._____, wandte (Urk. 135 S. 4). Dieses Gespräch beschrieb der Anwalt des Beklagten als Zeuge als "sehr angenehm". F._____ habe "sehr ruhig die Darstellung von Herrn A._____ angehört" (Urk. 103 S. 3).

Die Gesprächsteilnehmer (der Beklagte und K._____ einerseits bzw. F._____ andererseits) sehen nun das Ergebnis des Gesprächs vom 20. Februar 2009 unterschiedlich. Während der Beklagte und sein Anwalt der Auffassung sind, F._____ habe die Sicherheiten als genügend angesehen, und einzig noch "Fragen" der Kreditabteilung vorbehalten, meint F._____, er habe keine Zusage für die Weiterführung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage der angebotenen Sicherheiten abgegeben, ja er schliesst eine solche Zusage darüber hinaus gar mit Entschiedenheit aus (Urk. 135 S. 7). Das ist in jeder Hinsicht glaubhaft: Sowohl der Beklagte als auch F._____ beschrieben in der Parteibefragung vor der Berufungsinstanz den Mechanismus der Besicherung des vom Beklagten verlangten Kredites nämlich als "sehr komplex" (Urk. 135 S. 6 und S. 10); ja, der Beklagte glaubte sogar, F._____ habe diesen Mechanismus anlässlich des Gesprächs vom 20. Februar 2009 nicht einmal verstanden (Prot. I S. 47). Unter diesen Umständen durften er und sein Anwalt von einem Vorstandsmitglied der Bank eine definitive Zusage für die Weiterführung eines notleidenden Kredites im Ernste nicht erwarten. Vielmehr ist auf das abzustellen, was F._____ in der Parteibefragung ausgesagt hat, nämlich dass er die ihm vom Beklagten vorgelegten Unterlagen lediglich zur Prüfung und Weiterleitung an die bankinterne Kreditabteilung entgegengenommen habe. Abzustellen ist aber auch auf die weitere Aussage F._____, wonach er in derartigen Gesprächen nie eine verbindliche Kreditzusage mache und dass im Falle des Beklagten für die Genehmigung des Kredites

das Mutterhaus zuständig gewesen sei (Prot. I S. 7). Auszugehen ist zwar davon, dass die erforderliche Zustimmung des Mutterhauses im Gespräch vom 20. Februar 2009 nicht thematisiert wurde (vgl. dazu die Aussage F.____s in Urk. 135 S. 7). Das war aber auch nicht erforderlich.

Damit ist in Würdigung der Beweise festzuhalten, dass dem Beklagten anlässlich des Gespräches vom 20. Februar 2009 die Weiterführung des Kredites *nicht* versprochen wurde. Es scheint demgegenüber, dass der Beklagte und sein Anwalt am 20. Februar 2009 in erster Linie den äusserlich angenehmen Verlauf des Gespräches mit F.____ wahrgenommen und dabei verdrängt haben, dass in diesem Gespräch der gewünschte Fortschritt gleichwohl nicht erzielt werden konnte.

5.7.2. Weiter ist Beweisgegenstand die Frage, ob sich die Parteien am 20. Februar 2009 auf die Fortführung eines Kreditvertrages zu den gleichen Konditionen geeinigt haben, wie sie dem Beklagten schon früher gewährt wurden (Beweissatz 1.2.). Da nach dem Gesagten eine vertragliche Einigung zwischen den Parteien gar nicht stattgefunden hat, ist das Beweisthema von Beweissatz 1.2. an und für sich gegenstandslos. Die folgenden Ausführungen haben daher lediglich die Bedeutung einer Eventualbegründung.

5.7.2.1. K.____, der seinerzeitige Anwalt des Beklagten, führte als Zeuge aus, das Problem habe darin bestanden, dass nach der Kündigung des Kredites wesentlich höhere Zinsen angefallen wären. Zum weiteren Gesprächsverlauf führte K.____ aus, F.____ habe erklärt "Da hiess es aber nein, nein, das sollen die alten Bedingungen bleiben" (Urk. 103 S. 3).

5.7.2.2. Der *Beklagte* führte in der Parteibefragung aus, dass die Einigung der Parteien anlässlich des Gesprächs vom 20. Februar 2009 dahin gegangen sei, dass der bisherige Vertrag für die Dauer von vier Jahren hätte fortgeführt werden sollen (Urk. 135 S. 7).

5.7.2.3. Demgegenüber führte F.____ in der Parteibefragung vom 26. August 2015 aus, dass am 20. Februar 2009 "über keinerlei Details eines Kredits" ge-

sprochen worden sei, "weder über Zinsen noch über die Laufzeit usw." (Urk. 135 S. 8).

5.7.2.4. Da nach dem oben Ausgeführten die Parteien sich am 20. Februar 2009 nicht auf eine Fortführung der früheren vertraglichen Beziehungen geeinigt haben, ist kaum anzunehmen, dass für den Eventualfall einer Einigung die Vertragsbedingungen festgelegt wurden. Der frühere Vertrag, der gemäss dem Beklagten und seinem Anwalt hätte weitergelten sollen, datiert nämlich vom 23. Oktober 2001 (Urk. 3/4). Hätten sich die Parteien beinahe acht Jahre später auf eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geeinigt, so hätte man den sechsseitigen Vertrag seitens der Bank wohl im Hinblick auf die aktuellen Marktverhältnisse und die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft. Wenn der unbeschränkt haftende Gesellschafter der Klägerin, F._____, erklärte, dass am 20. Februar 2009 nicht über "die Details eines Kredits" gesprochen worden sei, erscheint das als glaubhaft. Jedenfalls ist dem Beklagten der ihm obliegende Nachweis nicht gelungen, dass sich die Parteien am 20. Februar 2009 darauf geeinigt haben, dass die früheren Vertragsbedingungen weitergelten sollten.

5.7.3. Drittes Beweisthema schliesslich ist gemäss Beweissatz 1.3. die Frage, ob F._____ dem Beklagten namens der Bank versprochen habe, dass ihm die schriftlichen Verträge sofort zugestellt würden, wenn die Kreditabteilung der Bank nach Einsicht in die Unterlagen des Beklagten nicht umgehend Vorbehalte gegen die vom Beklagten offerierten Sicherheiten anbringen sollte. Auch dieses Beweisthema ist gegenstandslos, weil die Beweiswürdigung zu Beweissatz 1.1. ergeben hat, dass am 20. Februar 2009 kein Vertragsschluss erfolgt ist. Auch die Ausführungen zu diesem Beweisthema sind daher lediglich als Eventualbegründung zu verstehen.

5.7.3.1. Der Zeuge K._____ führte in diesem Zusammenhang zunächst aus, dass sich F._____ "hinsichtlich der Grundschild in Hannover eben gerade nicht geäussert" habe. Das spricht nun aber klar gegen die These des Beklagten. Als dem Zeugen dann im Anschluss an seine erwähnte Aussage die Behauptung des Beklagten im vorliegenden Prozess vorgehalten wurde, wonach ihm F._____ am 20. Februar 2009 zugesichert habe, dass ihm von der Bank die schriftlichen Verträge

zugestellt würden, sofern die Kreditabteilung der Bank "nicht umgehend Einwände" erheben würde, bestätigte er diese Behauptung, allerdings ohne nähere Begründung (Urk. 103 S. 4).

5.7.3.2. Auch der *Beklagte* bestätigte in der Parteibefragung vom 26. August 2015 zunächst seine Behauptung im Prozess, um fortzufahren, dass ihm die Bank die Verträge "zur Gegenzeichnung hätte zusenden müssen". Auf die Frage sodann, ob die Parteien sich darüber einig gewesen seien, dass so oder anders noch ein schriftlicher Vertrag hätte unterzeichnet werden müssen, antwortete der Beklagte spontan, es sei "logisch, dass im Bankgeschäft schriftliche Kreditverträge abgeschlossen werden", denn "mündliche Verträge sind unüblich" (Urk. 135 S. 8 f.).

5.7.3.3. F._____ bezeichnete schliesslich in der Parteibefragung das, was der Beklagte zur Form von Bankverträgen ausgeführt hatte, "als eindeutig richtig", denn "Kreditverträge werden schriftlich abgeschlossen" (Urk. 135 S. 8).

5.7.3.4. Auf Grund der Aussagen der Beteiligten im Beweisverfahren steht fest, dass den Parteien klar war, dass ein gültiger Vertrag am 20. Februar 2009 so oder anders nicht zustande kommen konnte, weil in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre, wie das der Usanz im Bankwesen entspricht. In diesem Sinne war den Parteien klar, dass ein stillschweigender Vorbehalt der Schriftform galt. Unter diesen Umständen konnten die noch zu unterzeichnenden Vertragsdokumente nicht bloss die Bestätigung der mündlichen Abreden darstellen, vielmehr sollten sie konstitutiv sein.

5.7.4. Auf Grund des Beweisergebnisses ist davon auszugehen, dass sich die Parteien anlässlich des Gesprächs vom 20. Februar 2009 nicht auf einen weiteren Kreditvertrag bzw. auf die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geeinigt haben. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien das neue Vertragsverhältnis zu den gleichen Konditionen wie jenes, das sie durch Vertrag vom 23. Oktober 2001 abgeschlossen haben, hätten fortführen wollen. Es kann daher auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Parteien über die weitere Dauer des Kreditvertrages und über die Verzinsung einig gewesen wären. Es liegt mithin ein offener Einigungsmangel im Sinne von § 154 Abs. 1 BGB vor.

Im Sinne dieser Bestimmung ist daher davon auszugehen, dass "der Vertrag nicht geschlossen" wurde.

Dazu kommt Folgendes: Auf Grund des Beweisergebnisses ist davon auszugehen, dass am 20. Februar 2009 beiden Parteien klar war, dass ein allfälliger weiterer Kreditvertrag gemäss den für das Bankgeschäft geltenden Usancen schriftlich hätte formuliert werden müssen. Eine solche Formabrede ist bei wichtigen und langfristigen Verträgen zu vermuten (PALANDT/ELLENBERGER, 74. A., München 2015, § 154 BGB N 4). Und ein Rechtsgeschäft, welches der vorbehaltenen Schriftform nicht genügt, ist nichtig (§ 125 Satz 2 BGB). Die Schriftform ist bei Verträgen nur dann gegeben, wenn die Vertragsurkunde von den Parteien unterzeichnet worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese deutsche Rechtslage deckt sich im Ergebnis mit der schweizerischen (vgl. Art. 13 und 16 OR). Die vertragliche Bindung muss daher auch deshalb entfallen, weil es im Anschluss an die Besprechung vom 20. Februar 2009 nicht zur Unterzeichnung von Kreditverträgen durch die Parteien gekommen ist. Damit lässt sich aber die Verteidigungslinie des Beklagten nicht mehr halten. Eine Forderung gegenüber der Klägerin, die der Beklagte im Sinne von § 387 BGB aufrechnen könnte, steht dem Beklagten mithin nicht zu. Das muss zur Gutheissung der Klage und damit gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO zur Bestätigung des angefochtenen Urteils (soweit die Rechtskraft noch nicht eingetreten ist) im Hauptpunkt führen.

6. Zinsberechnung

6.1. Die Vorinstanz hat mit dem angefochtenen Urteil aufgelaufene Zinsen von Fr. 235'835.50 bestimmt (= Summe der Zinsbeträge in der Tabelle in Urk. 120 S. 37 f.). Im Rahmen der Zinsberechnung schreibt sie dem Beklagten per 12. Januar 2010 ein von der Klägerin realisiertes "Callgeld" von Fr. 1'704'559.50 und per 22. Januar 2010 die Realisierung weiterer Vermögenswerte im Betrage von (gerundet) Fr. 245'692.30 gut (vgl. dazu: Urk. 119 S. 5, 12, 14, 38). Mit richtiger Begründung, auf die zu verweisen ist, nahm die Vorinstanz an, dass der Beklagte seit dem 22. Januar 2010 im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug geriet, und sie ermittelte sodann den Verzugszinssatz gemäss § 288 Abs. 1 BGB. In rechnerischer Hinsicht wird das Vorgehen der Vorinstanz mit der Berufung nicht

beanstandet, so dass die Überlegungen des angefochtenen Urteils insoweit ohne weiteres übernommen werden können.

6.2. Selbst unter der Annahme, dass die Klägerin nicht in einen weiteren Vertragsschluss eingewilligt habe, ist der Beklagte der Auffassung, dass er der Klägerin unter dem Titel "Schadensminderung" nur einen reduzierten Zins zu bezahlen habe (Urk. 119 Rz 65 - 79). Wenn die Klägerin rasch gehandelt hätte, dann hätte sie nach der Meinung des Beklagten seine Vermögenswerte bereits per 19. März 2009 veräussern können. Der Beklagte meint daher, dass er der Klägerin vom 20. März 2009 an nur noch auf dem reduzierten Betrag von Fr. 1'458'867.20 Verzugszins schulde (Urk. 119 Rz 77 f.).

6.3. Auszugehen ist davon, dass das Pfandrecht den Gläubiger gemäss § 1204 Abs. 1 BGB lediglich dazu berechtigt, nicht aber dazu verpflichtet, "Befriedigung aus der Sache" zu suchen. Es bräuchte ganz ausserordentliche Umstände, um ein Zuwarten mit der Verwertung als gegen Treu und Glauben verstossend zu betrachten. Solche Umstände liegen hier klarerweise nicht vor, wie das schon die Vorinstanz mit zutreffender Begründung, auf die zu verweisen ist, festgehalten hat (Urk. 120 S. 39 - 43, E. 2.6.3 -2.6.5). Dass Vertragsverhandlungen sich über längere Zeit hinwegziehen und schliesslich scheitern können, wie das hier geschehen ist, ist ein Umstand, mit dem gerechnet werden muss. Erst mit der Mitteilung der Klägerin vom 30. Juli 2009 (Urk. 12/12) stand das Scheitern fest. Der mit Börsengeschäften vertraute Beklagte tut jedenfalls nicht dar, dass er die Klägerin je zur Veräusserung der verpfändeten Vermögenswerte gedrängt hätte. Das hätte allerdings vorausgesetzt, dass er die Ansprüche der Klägerin vorbehaltlos anerkannt hätte, ansonsten die Klägerin sich unter Umständen dem Vorwurf des Beklagten ausgesetzt hätte, die Vermögenswerte zu Unrecht verwertet zu haben. Ansprüche der Klägerin hat der Beklagte allerdings noch in diesem Prozess mit seiner Berufung vom 4. Februar 2015 gänzlich zurückgewiesen, indem er sich auf den Standpunkt stellte, die Klägerin habe ihm die Verlängerung des Kreditverhältnisses verbindlich zugesagt. Wäre dem wirklich so gewesen, dann wäre die Grundlage für eine Verwertung der Vermögenswerte des Beklagten durch die Klägerin kaum gegeben gewesen. Die vom Beklagten in diesem Zusammenhang

postulierte Schadensminderungspflicht der Klägerin (vgl. Urk. 119 Rz 76) ist daher aus ganz grundsätzlichen Gründen zu verneinen.

Mit der Berufung trägt der Beklagte nichts vor, was zu einer andern Sichtweise führen könnte. Der Beklagte ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Klägerin es nicht zu vertreten hat, wenn der ihm gewährte Kredit notleidend wurde. Für die Fortführung der Geschäftsbeziehungen mit der Klägerin war der Beklagte daher auf deren Wohlwollen angewiesen, das er entgegen seiner Auffassung – namentlich auch entgegen seiner unzutreffenden Interpretation des Kündigungsschreibens (vgl. oben E. 5.4.2.) – nicht einfach voraussetzen durfte und gemäss dem Schreiben seines Anwaltes vom 21. Januar 2009 (Urk. 12/8) auch nicht vorausgesetzt hat. Und wenn der Beklagte mit der Berufung weiter vorträgt, F. _____s Schreiben vom 30. Januar 2009 belege, dass die Werthaltigkeit der Grundschuld an der Liegenschaft in Hannover von der Klägerin "noch gar nicht wirklich geprüft wurde" (Urk. 119 Rz 70), dann ist das irreführend. F. _____ antwortete mit dem erwähnten Schreiben auf den Brief des Beklagten vom 21. Januar 2009, wo vom Beklagten selber bzw. von dessen Anwalt dargelegt wurde, dass *nur über einen Verkauf des Hannoveraner Objektes "ausreichende Mittel" zur Ausgleichung des überzogenen Kredites bereit gestellt werden könnten*. Ein Verkauf "in der jetzigen Zeit" sei aber nicht kurzfristig abzuwickeln, weshalb der Beklagte "für die Zurverfügungstellung der notwendigen Mittel noch Zeit" brauche (Urk. 12/8 S. 2). Damit ist offensichtlich, dass die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Liegenschaft in Hannover beim Beklagten und nicht bei der Klägerin lagen. Im Übrigen scheiterte die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen der Parteien schliesslich nicht an den Sicherheiten, sondern aus andern Gründen, nämlich an der Zustimmung des Mutterhauses. Auch damit hatte der Beklagte zu rechnen. Ein gegen Treu und Glauben gerichtetes Verhalten der Klägerin ist jedenfalls nicht ersichtlich. Es ist allzu einfach, im Nachhinein einen Stichtag zu nennen, an dem die Klägerin die Wertschriften hätte veräussern müssen, wie das der Beklagte mit dem von ihm ausgewählten Stichtag vom 19. März 2009 tut (vgl. Urk. 119 Ziff. 78). Hätte die Klägerin die Wertschriften am 19. März 2009 tatsächlich veräussert und wäre die spätere Kursentwicklung anders verlaufen, hätte sie sich vom Beklagten unter Umständen vorwerfen lassen müssen, sie habe zu früh,

nämlich noch während laufender Vertragsverhandlungen, die "Befriedigung aus der Sache" im Sinne von § 1204 BGB gesucht. Es bleibt daher auch im Falle der Parteien dabei, dass der Gläubiger und nicht der Schuldner den Zeitpunkt dieser Befriedigung bestimmt. Letzterer hätte bis zu der von der Klägerin im Sinne von § 1204 BGB bewirkten Befriedigung die mit den Pfändern gesicherte Forderung begleichen können. Der Beklagte hat das aber nicht getan und so die Klägerin in Zugzwang gebracht. Seine an ihre Adresse gerichteten Vorwürfe sind deplatziert.

6.4. Im Übrigen wurde die Zinsberechnung der Vorinstanz nicht angefochten, so dass ihr Urteil auch in dieser Hinsicht zu bestätigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beläuft sich auf Fr. 1'062'243.69 (Fr 1'481'710.19 abzüglich Fr. 419'466.50 gemäss Berufungsantrag Ziff. 2).

7.2. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss dem vorinstanzlichen Urteil werden im Berufungsverfahren nicht angefochten. Angesichts des Prozessausganges sind auch sie gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO ohne weiteres zu bestätigen.

7.3. Bei diesem Prozessausgang wird der Beklagte auch für das Berufungsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin beziffert ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren auf Fr. 7'565.40 (Prot. II S. 12). Das ist ohne weiteres ausgewiesen.

Es wird beschlossen:

Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 22. Dezember 2014 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als der Beklagte mit dessen Dispositiv-Ziff.1 verpflichtet wurde, der Klägerin einen Betrag von Fr. 419'466.50 nebst Zins von 5% über dem Basiszinssatz seit 19. März

2013 bis zu einem maximalen Zinssatz von 5.12% sowie Fr. 104'786.25 aufgelaufene Zinsen zu bezahlen.

Und sodann wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, und das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 22. Dezember 2014 wird, soweit es noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 33'000.00 festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 7'565.40 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Bezirksgericht Meilen sowie im Dispositiv an das Betreibungsamt Küsnacht - Zollikon - Zumikon, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'062'243.69.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. September 2015

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. P. Knoblauch

versandt am:
se